

**Satzung  
„Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“**

**Präambel**

Die Stadt Calbe (Saale) und die Gemeinde Bördeland haben sich gemäß der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom ..... und des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom ..... zu einem Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung zusammengeschlossen.

Aufgrund dessen beschließen der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am ..... und der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am ..... nachstehende Verbandssatzung für den „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“:

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz am Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Calbe (Saale) und
- die Gemeinde Bördeland.

**§ 3**

**Verbandsgebiet**

(1) Zum Verbandsgebiet gehören:

- (a) im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Calbe
  - Flur 1,  
Flurstücke 65/1, 141/1, 142/2, 143/1, 145/2, 146/5, 147/1, 147/3, 147/5 und  
151/2
  - Flur 2  
Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 105/1, 106/1

(b) und im Gebiet der Gemeinde Bördeland nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Zens

- Flur 3  
Flurstücke 8/6 und 8/8

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, dieser ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Verbandsgebiet unverzüglich anzupassen, sofern sich dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitplanung ergibt.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes**

(1) Der Planungsverband überplant das Verbandsgebiet und nimmt insoweit die, den Mitgliedern obliegenden, Aufgaben gemäß Baugesetzbuch wahr.

(2) Vom Planungsverband werden hierzu für den Bereich des Verbandsgebietes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übernommen:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung gemäß §§ 5 – 7 BauGB (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes);
- b) die verbindliche Bauleitplanung gemäß §§ 8 - 13 BauGB (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen)
- c) die Sicherung der Bauleitplanung gemäß §§ 14 - 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
- d) die Regelung zur baulichen und sonstigen Nutzung gemäß §§ 31 und 33 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- e) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB (Umlegung und vereinfachte Umlegung)
- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11 und 127 BauGB

soweit diese Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden des Planungsverbandes sind.

(3) Dem Planungsverband können weitere Aufgaben nach § 205 Abs.4 BauGB übertragen werden.

(4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder. Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß zu unterrichten.

(5) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:

- a) der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung
- b) der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland und zwei weitere Vertreter der Gemeinde, davon ein Vertreter aus dem Gemeinderat und ein Vertreter aus der Gemeindeverwaltung

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.

(3) Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Verbandsräte können die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgeben.

(5) Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode gewählt.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a) die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben
- b) die Änderung der Verbandssatzung
- c) die Geschäftsordnung

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsitzender**

Der Bürgermeister der Stadt Calbe(Saale) übernimmt den Verbandsvorsitz, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 13**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Finanzielle Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte werden nicht geleistet.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Sitz der Geschäftsstelle ist der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung jeweilige Sitz des Planungsverbandes.
- (2) Geschäftsstellenleiter ist der jeweilige Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

## **§ 15**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden im Wege der Verbandsumlage gedeckt, soweit sie nicht anderweitig aufgebracht werden. Sie wird zu gleichen Teilen durch die Verbandsmitglieder getragen.

(2) Die Projektgesellschaft Ex Oriente Lux Projekt Fünf UG bzw. Ex Oriente Lux Projekt Sechs UG, Warschauer Straße 20, 04860 Torgau (Investor) übernimmt vollumfänglich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Verbandsgebiet entstehen.

Zur Sicherung dieser vertraglichen Verpflichtung wird eine Sicherheitsleistung in Höhe der nachzuweisenden Panungskosten hinterlegt.

(3) Dafür ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Planungsverband abzuschließen.

## **§ 16**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Auf die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung bei den Verbandsmitgliedern gemäß der in der Hauptsatzung getroffenen Festlegung öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.

## **§ 18**

### **Auflösung des Verbands**

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft die Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von der Gemeinde Bördeland gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

Hause  
Bürgermeister Stadt Calbe (Saale)

Nimmich  
Bürgermeister Gemeinde Bördeland

### **Anlagen zur Satzung**

Anlage 1      Räumlicher Wirkungsbereich des Planungsverbandes  
Anlage 2      Schreiben Investor